

BVGer D-6681/2011 vom 11. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6681_2011

FR: TAF D-6681/2011 du 11 octobre 2012

IT: TAF D-6681/2011 del 11 ottobre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1, SR

142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 3.2

Der Umstand, dass das vorliegende Gesuch nicht entsprechend dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 AsylG bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgebend (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2b). Die Eingabe vom 28. April 2011 wurde daher zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland anhand genommen.

E. 3.3

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft in Khartum mangels entsprechender Kapazitäten verzichtet und dem Bruder des Beschwerdeführers - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragenkatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass in vorliegender Sache auf eine Befragung des Beschwerdeführers verzichtet werden durfte und mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30).

E. 4.1.1

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu handhaben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis gemäss EMARK 1997 Nr. 15 E. 2d-g).

E. 4.1.2

Nach Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 4a). Dabei sind namentlich die bereits vorstehend unter E. 4.1.1 erwähnten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere E. 2f).

E. 4.2.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer zugemutet werden kann, im Sudan zu

verbleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und in der Vernehmlassung zu verweisen (vgl. Bst. D.b.a und G.b vorstehend). Der Argumentation des BFM werden auf Beschwerdeebene lediglich wenig fundierte Behauptungen entgegengesetzt. Das Vorbringen, das BFM habe keine praxiskonforme Prüfung der Gründe für die Erteilung einer Einreisebewilligung zur Abklärung des Sachverhalts vorgenommen, ist im Hinblick auf die ausführliche Begründung in der angefochtenen Verfügung (und die Ergänzung in der Vernehmlassung) nicht nachvollziehbar. Zudem sind die Vorbringen, das BFM habe den Sachverhalt nicht zureichend abgeklärt und es behaupte lediglich, sich bezüglich der Deportations- und Entführungsgefahr auf gesicherte Erkenntnisse zu stützen, unbegründet. Das BFM hat sich bei seinem Entscheid gemäss ausdrücklichem Hinweis in der angefochtenen Verfügung und entsprechender Bestätigung in der Vernehmlassung auf Auskünfte der Schweizer Botschaft, den Bericht des "United States Committee for Refugees and Immigrants, World Refugee Survey 2009 - Sudan" vom 17. Juni 2009 sowie auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gestützt. Auch das Vorbringen, es sei dem Beschwerdeführer nicht möglich, im Sudan wirksamen Schutz vor Verfolgung zu finden, ist eine unbewiesene Behauptung. Es wurde in diesem Zusammenhang zwar auf die Länderauskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Juni 2011 verwiesen, eine konkret drohende Deportation des Beschwerdeführers wurde aber nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer verfügt auch nicht über ein hohes politisches Profil, welches ihn einem erhöhten Deportationsrisiko aussetzen würde. Es ist ihm zudem zuzumuten, sich in das ihm zugewiesene Flüchtlingslager zu begeben, wenn er sich an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Khartum nicht hinreichend sicher fühlt. Den Vorbringen betreffend die widrigen Umstände in den Flüchtlingslagern ist entgegenzuhalten, dass in den unter der Verwaltung des UNHCR stehenden Flüchtlingslagern der Grundbedarf an Versorgung grundsätzlich gedeckt ist.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen. Schliesslich vermag sein in der Schweiz sich aufhaltender Bruder keinen derartig gewichtigen Anknüpfungspunkt ableiten, als dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die ihm den erforderlichen Schutz gewähren soll.

E. 4.2.3

Im Begründungsteil der angefochtenen Verfügung nimmt das BFM eine Auseinandersetzung mit der Familienzusammenführung unter dem Aspekt von Art. 51 AsylG vor und kommt zur Erkenntnis, die gesetzlichen Voraussetzungen seien nicht erfüllt (vgl. Bst. D.b.b vorstehend). Dazu ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer kein derartiges Gesuch gestellt hat (vgl. vor allem die klaren Anträge im Asylgesuch, aber auch die Beschwerdebegehren). Somit hat das BFM zu Unrecht die Familienzusammenführung gemäss Art. 51 AsylG geprüft, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und dessen Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6.1

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweisen sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit - unabhängig von einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 6.3

Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.